

**Reglement für das gemeinsame
Regionale Führungsorgan (RFO)
für die Gemeinden Buchs und Suhr**

2010

Die Gemeinderäte der Gemeinden Buchs und Suhr erlassen, gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002 sowie das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 4. Juli 2006 sowie die dazugehörige Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZV-AG) vom 22. November 2006 und des Gemeindevertrages über den gemeinsamen Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Gemeinden Buchs und Suhr (Region Suret) vom 1. Januar 2010 folgendes

Reglement für das gemeinsame Regionale Führungsorgan (RFO).

1. Allgemeines

Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

2. Zweck

Dieses Reglement regelt die zivile Führung bei Katastrophen und in Notlagen. Es legt die Struktur und Zusammensetzung des RFO fest und umschreibt die ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Aufgaben.

3. Begriffe

Katastrophen

Katastrophen sind natur- oder zivilisationsbedingte Schadensereignisse beziehungsweise schwere Unglücksfälle, die so viele Schäden und Ausfälle verursachen, dass die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind.

Katastrophenhilfe

Die Katastrophenhilfe ist definiert als

- Spontanhilfe (sofort)
- organisierte Katastrophenhilfe (später)
- Aufräum-, Wiederinstandstellungs- und Wiederaufbaumasnahmen (nach der Rückkehr zur "Normalität").

Notlagen

Notlagen sind Situationen, die aus einer gesellschaftlichen Entwicklung oder einem technischen Ereignis entstehen und mit den ordentlichen Abläufen nicht wirkungsvoll bewältigt werden können, weil sie die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordern.

Nothilfe

Einsätze zur Behebung bzw. Milderung von Notlagen.

4. Ziele

Primäre Ziele des Bevölkerungsschutzes in Katastrophen- und Notlagen sind:

- Rettung von Menschen in Gefahr
- Abwendung von Lebensbedrohungen
- Schutz vor Bedrohungen der Umwelt
- Schutz wichtiger Anlagen vor Beschädigung oder Zerstörung

5. Verantwortung für den Bevölkerungsschutz

Die Verantwortung für den Bevölkerungsschutz liegt bei der politischen Führung, d. h. bei der Gesamtheit der Gemeinderäte, deren Gemeinden diesem Reglement unterstellt sind. Das gemeinsame RFO dient den Gemeinden zur Koordination der zur Verfügung stehenden Mittel und Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz.

6.a) Das RFO

Wahl

Die Mitglieder (ausgenommen der Chef RFO) des RFO werden von der regionalen Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission der Vertragsgemeinden auf die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt, die mit derjenigen der Gemeinderäte zusammenfällt. Eine Wiederwahl ist möglich.

6.b) Zusammensetzung

Das RFO setzt sich zusammen aus:

- Chef RFO
- Stabschef RFO
- Fachvertreter Feuerwehren
- Fachvertreter Polizei
- Fachvertreter Technische Betriebe
- Fachvertreter ZSO "Suret"
- Fachvertreter Gesundheitswesen
- Vertreter Gemeindeverwaltungen
- Chef Information

Die Stellvertretung ist namentlich zu regeln.

Für Übungen und bei Einsätzen erhält das RFO Führungsunterstützung aus dem Zivilschutz. Bei Bedarf kann es auch auf Verwaltungsangestellte der Vertragsgemeinden zurückgreifen.

Zusätzliche Spezialisten

Je nach Situation können durch den Chef RFO weitere Spezialisten zugezogen werden.

Lokale Ereignisse

Wenn nicht alle Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes oder nicht alle beteiligten Gemeinden von einem Ereignis betroffen sind, kann der Chef RFO den Bestand des RFO reduzieren.

6.c) Aufgaben

Das RFO erfüllt namentlich die folgenden Aufgaben:

- Erstellen einer Risiken- und Gefahrenanalyse im Einzugsgebiet der Vertragsgemeinden
- Erstellen einer Notfalldokumentation
- Planungen und Vorbereitungen für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in Bezug auf diese Risiken und Gefahren
- Ausstattung eines Haupt-Führungsstandortes sowie lokaler Führungsstandorte in den einzelnen Vertragsgemeinden
- Aus- und Weiterbildung
- Durchführung von Übungen mit den Partnerorganisationen
- Einsatz-Koordination der Partnerorganisationen und allfälliger weiterer Spezialisten bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen
- Unterstützung der Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen
- Anordnung (in Zusammenarbeit mit der Einsatzleitung) aller notwendigen Massnahmen zur Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage im Einzugsgebiet der Vertragsgemeinden

- Permanente Lage-Übersicht und -Analyse
- Entscheid über Sofortmassnahmen
- Verbindung zur Einsatzleitung
- Verantwortung für die Alarmierung und Information der Bevölkerung
- Information von Behörden, Amtsstellen, Nachbarregionen und Kantonalem Führungsstab (KFS)
- Planung von allenfalls nötigen Evakuierungen sowie Schutz und Betreuung der Evakuierten
- Koordination nachbarlicher Hilfeleistung
- Sicherstellung wichtiger Akten und Kulturgüter

6.d) Pflichtenhefte

Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder sind in Pflichtenheften geregelt, die vom Chef RFO erlassen und von der Regionalen Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission genehmigt worden sind.

6.e) Gemeindeverantwortung in Katastrophen- und Notlagen

Dem RFO steht bei einem Einsatz in Katastrophen und Notlagen sowie bei Übungen eine Vertretung der Vertragsgemeinden (einzeln oder aller Gemeinden) zur Seite. Diese trifft auf Antrag des RFO jene Entscheide, die nicht in der Kompetenz des RFO liegen.

7. Aufgebot des RFO

Das RFO (gesamtes RFO oder Teile davon) kann aufgeboden werden durch:

- den Chef RFO oder seinen Stellvertreter
- den Gemeinderat einer der Vertragsgemeinden
- die Einsatzleitung (Feuerwehr, Polizei)
- die Kantonspolizei
- den KFS bzw. die Katastrophenorganisation

8. Einsatzleitung

Die Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen liegt in der Regel - analog zu Alltagsereignissen - bei der Feuerwehr oder bei der Polizei. Je nach Situation (z. B. Notlage, Nothilfe, Aufräum- und Wiederinstandstellungsarbeiten) kann die Einsatzleitung auch beim RFO liegen.

9. Mittel

Die Mittel zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen bestehen aus

- den materiellen und personellen Mitteln der Vertragsgemeinden
- den über entsprechende Vereinbarungen verpflichteten Betrieben, Institutionen, Vereinen, Einzelpersonen usw.
- den zugewiesenen Mitteln anderer Regionen, des Kantons und/oder des Bundes.

10. Führungsstandort

Der Hauptführungsstandort für das RFO ist Suhr.

Der lokale Führungsstandort ist in Buchs.

11. Aufhebung bisheriges Reglement für das gemeinsame Regionale Führungsorgan für die Gemeinden Buchs, Rohr und Suhr (2003) infolge Fusion Rohr-Aarau

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes für das gemeinsame Regionale Führungsorgan für die Gemeinden Buchs und Suhr wird das Reglement aus dem Jahr 2003 aufgehoben.

Von den Gemeinderäten der nachfolgend aufgeführten Gemeinden genehmigt und unterzeichnet:

Für die Einwohnergemeinde Buchs:

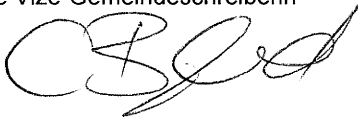
5033 Buchs, 12. Oktober 2009

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann



Die Vize-Gemeindeschreiberin



Für die Einwohnergemeinde Suhr:

5034 Suhr, 12. Oktober 2009

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann



Der Gemeindeschreiber-Stellvertreter

